

# Honorarordnung der Bergischen Volkshochschule

(zuletzt geändert durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 02.12.2016)

## § 1 GEGENSTAND DER HONORARVEREINBARUNG

Die Erteilung von Unterricht sowie die Erbringung sonstiger Leistungen durch nebenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach dieser Honorarordnung vergütet. Mit dem Honorar ist auch der zeitliche Vor- und Nachbereitungsaufwand abgegolten.

## § 2 HÖHE DER HONORARE

- (1) Das Honorar für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) je nach Schwierigkeitsgrad und Verfügbarkeit entsprechend qualifizierten Personals zwischen 15,00 und 28,00 €.
- (2) Für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Podiumsdiskussionen u.ä.) wird ein Honorar bis maximal 380,00 € gezahlt.
- (3) Für die Leitung von Studienfahrten, Exkursionen u.ä. beträgt das Honorar bis zu 100,00 € pro Tag.
- (4) Für die Erstellung von Stoffplänen / Curricula, Entwicklung von Kurs- und Selbstlernmaterial und die Konzeption von Modell- und Sonderprogrammen kann je Auftrag ein Honorar bis zu 500,00 € vereinbart werden.
- (5) Für nicht im Zusammenhang mit der Erteilung von Unterricht stehende Leistungen (z.B. Kartenverkauf, Einlasskontrolle, Türöffnungsdienst, technische Unterstützung bei Veranstaltungen, Kinderbetreuung) wird ein Honorar bis zu 12,50 € pro Zeitstunde gezahlt.
- (6) Für die Beratung und Einstufung von Teilnehmenden wird ein Honorar zwischen 15,00 und 28,00 € pro Zeitstunde gezahlt.
- (7) Die Leitung der Volkshochschule wird ermächtigt, die Nutzung eines von der Volkshochschule zur Verfügung gestellten Online-Verfahrens mit einem angemessenen Betrag zusätzlich zu vergüten.

## § 3 AUSFALLHONORARE

Für den Fall, dass eine Veranstaltung aus von der Einrichtung zu vertretenden Gründen nicht stattfinden sollte, kann die Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 25% der vereinbarten Honorarsumme vereinbart werden.

## § 4 REISEKOSTEN, HOTELUNTERBRINGUNG

- (1) Fahrtkosten für Tätigkeiten in der Einrichtung werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Ist aus Anlass der Tätigkeit eine Übernachtung am Ort zwingend erforderlich, werden die tatsächlich angefallenen Kosten für eine angemessene Übernachtung einschließlich Frühstück übernommen.

## § 5 FÄLLIGKEIT DER HONORARE

- (1) Honorare nach § 2 werden fällig, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht worden sind und der Dozent / die Dozentin die Auszahlung des Honorars verlangt.
- (2) Außer bei Einzelveranstaltungen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Honorars weiterhin, dass der Dozent / die Dozentin eine Anwesenheitsliste der Teilnehmenden einreicht.
- (3) Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
- (4) Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der vereinbarten Leistung werden nur dann gezahlt, wenn das Führen der Anwesenheitsliste sowie der Abrechnungsvorgang über ein von der Volkshochschule zur Verfügung gestelltes Online-Verfahren vollzogen werden.

## **§ 6 ABWEICHENDE REGELUNGEN**

(1) Für Veranstaltungen, die die Einrichtung im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchführt, gelten die Honorarvorgaben der Auftraggeber.

(2) Die Leitung des Zweckverbandes kann in begründeten Einzelfällen Honorare bis zur doppelten Höhe der vorstehend genannten Sätze vereinbaren.

## **§ 7 INKRAFTTRETEN**

Diese Honorarordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Die Änderungen gemäß Beschluss vom 13.12.2013 werden wirksam

- § 2 Abs. 7
- § 5 Abs. 1 bis 3

am 01.01.2014

und

- § 5 Abs. 4

am 01.07.2014.